

# Militär-Kalender.

Wehrpflicht nach dem Wehrgesetze vom 11. April 1889.

## Allgemeine Bestimmungen.

Stellungspflichtig ist jeder männliche Staatsbürger und gelangt in jenem Jahre zur ersten Assentirung, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet. Die Stellungspflicht endet mit dem 31. December jenes Jahres, in welchem das 23. Lebensjahr erreicht wird.

Die Losung findet gewöhnlich im Februar, die Assentirung im März und April statt. Die Listen der Stellungspflichtigen liegen zu Anfang Februar durch 6 Tage in den Gemeindeämtern zur Einsicht auf. Einsprache wegen Auslassung eines Anderen oder unrichtiger Eintragung sind beim Gemeindebeamten vorzubringen. Jeder Stellungspflichtige hat sich alljährlich bereits im November (bei 5 bis 100 fl. Strafe für die Unterlassung) zu melden. Eine Vorladung zur Losung findet nicht statt und wird für Abwesenheit von einem Mitgliede der Commission das Loos gezogen. In ganz Oesterreich-Ungarn besteht das Cheverbot für die drei Altersklassen der Stellungspflichtigen; ausgenommen für diejenigen, welche bei der ersten Stellung für dauernd untauglich erklärt wurden.

Die Dienstpflicht umfaßt 3 Jahre in der Linie, 7 Jahre in der Reserve und 2 Jahre in der Landwehr, eventuell 10 Jahre Ersatzreserve und dann 2 Jahre Landwehr oder deren Ersatzreserve. In der Kriegsmarine 4 Jahre Linie, 5 Jahre Reserve, 3 Jahre Seewehr. In der Landwehr, wenn unmittelbar eingereicht, 12 Jahre. Alle in der Zeit vom 1. Januar bis 1. October Assentirten mit 1. October, alle späterhin Assentirten mit dem Tage der Assentirung zum activen Dienst eingereicht. Unter besonderen Verhältnissen kann der erste Jahrgang der Reserve zur activen Dienstleistung herangezogen werden. Landsturmpflicht siehe Seite 115.

Control-Verfassungen der Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten finden jährlich nach der Ernte statt und dürfen nur einen Tag in Anspruch nehmen.

Die Militär-Gerichtsbareit für nicht active Officiere, Militär-Beamte und Geistlichkeit wurde mit Gesetz vom 11. Juni 1884 (§ 30 des Gesetzes v. 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 68) dahin erweitert, daß die Urlauber, die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere, der Reserve, sowie die Mannschaft der Reserve und der Ersatzreserve mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehls, oder localen Veröffentlichung, oder, wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit diesem Tage, wo aber die Präsentirung früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentirung unter die Militärgerichtsbarkeit treten. Ebenso unterstehen der Militärgerichtsbarkeit nichtactive Personen des Heeres wegen militärischer Delicte, welche bei der Control-Verammlung oder in ihrer Eigenschaft als Officier, Beamter in militärischer Uniform begangen werden, desgleichen Verleiter zur Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles. — Das Minimalmaß für die Recruten des Heeres und der Landwehr beträgt 155 cm.

## Ersatzreserve.

Eine zeitliche Befreiung vom pflichtmäßigen Eintritte in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr bei tauglichen Stellungspflichtigen unter gewissen Verhältnissen gibt es nicht, sondern es erfolgt die Einreihung in die Ersatzreserve.

In die Ersatzreserve werden eingetheilt: 1. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Confession, wenn sie darum ansuchen. Sie sind zur Zeit ihrer Studien von der militärischen Abrihtung, Waffenübungen und Control-Verfassungen befreit.

2. Die Unterlehrer und Lehrer (über Ansuchen) werden aber militärisch ausgebildet (8 Wochen) und zu Waffenübungen einberufen.

3. Die Besitzer ererbter Landwirthschaften, welche sie selbst bewirthschaften und welche zum Unterhalte einer Familie dienen.

4. Jene Assentirten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden zur Folge haben. Diese sind: Einzige Söhne erwerbsunfähiger vermögensloser Väter oder Witwen, ebenso Schwiegeröhne, Enkel im Verhältnis zu Schwieger- und Großeltern; einzige Brüder oder Halbbrüder verwaiter vermögensloser Geschwister; uneheliche Söhne, welche ihre leibliche Mutter zu erhalten genöthigt sind; ebenso jene Assentirten, deren Brüder, Schwäger im activen Dienst stehen, oder jünger als 18 Jahre, endlich mit unheilbaren, geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet und daher erwerbsunfähig, bezw. vermögenslos sind.

5. Die Mindertauglichen.

6. Die Ueberzähligen, das sind die Recruten, welche nach Deckung des Contingents übrig bleiben. Die Ersatzreserve wird in der Regel einer achtwöchentlichen militärischen Ausbildung unterzogen und ist zu drei Waffenübungen (je längstens 4 Wochen) verpflichtet. Unter besonderen Verhältnissen können die drei jüngsten Jahrgänge der Ersatzreserve zur activen Dienstleistung herangezogen werden.

Dauernde Befreiung von der Wehrpflicht kann nur durch gewisse Gebrechen, welche für immer untauglich machen, begründet werden. Solche Gebrechen sind: hochgradige Verunstaltung des Kopfes, so daß die vorchriftsmäßige Kopfbedeckung nicht getragen werden kann; unheilbare gänzliche Kahlköpfigkeit; Male und Geschwülste mit bedeutender Entstellung des Gesichtes oder bößartigem Charakter; Verlust einer Ohrmuschel; angeborene oder entstandene Verwachsung eines Gehörganges; Fehlen eines ganzen Augenlides oder eines beträchtlichen Theiles desselben; gewisse Verbildungen der Hornhaut des Auges oder der Regenbogenhaut desselben; Zittern des Auges



oder beträchtliches Vorstehen eines Auges, grauer Staar, Schwund eines Augapfels oder Verlust desselben, Blindheit eines Auges, sehr hochgradige Kurzsichtigkeit oder sehr hochgradige Weit-sichtigkeit; vollständiger oder theilweiser Mangel der Nase; sehr entstellende Nasenscharten; gespal-tener oder fehlender Gaumen; ausgebreitete Verwachsung der Zunge; unheilbare Stimmlosigkeit; schiefe Stellung des Kopfes; großer, das Athmen erschwrender Kropf; Mißbildungen des Brust-korbes, welche das Athmen oder die Bewegung des Armes beeinträchtigen; entstellender Höcker, Brüche; Fehlen der Geschlechtstheile; auffallende Mißbildung, Verkürzung oder Verkrümmung der Gliedmaßen, sowie Schwund derselben; veraltete unheilbare Verrenkungen; Mangel eines Daumens oder des rechten Zeigefingers, oder zweier Finger einer Hand, oder einzelner Glieder an zwei oder mehr Fingern; Ueberzahl der Zehen, wenn hierdurch das Gehen behindert wird; Mangel der großen Zehe oder zweier Zehen an einem Fuße; verbildete, zum Gehen nicht geeignete Füße; Zwerggestalt, Verkrüppelung, übermäßige Fettleibigkeit, auffällig große Geschwülste und böß-artige Neubildungen, Taubstummheit.

Ab-sichtliche Ver-stüm-melungen, um hierdurch der gesetzlichen Verpflichtung zum Heeres-dienste zu entgehen, befreien selbstverständlich nicht und werden dieselben mit Arrest von 6 Mo-naten bis zu 3 Jahren, und an Geld von 300 bis 2000 fl. bestraft. Außerdem ist der Beschädigte stellungspflichtig und hat, wenn nur irgend zu einer untergeordneten Dienstleistung in der bewaffneten Macht noch geeignet, noch zwei Jahre über die Linien-dienstpflicht nachzudienen. Das-selbe trifft auch jene, welche sich verstümmeln lassen oder welche andere verstümmelt haben.

### Institution der Einjährig-Freitwilligen.

Der Einjährig-Freitwillige kann sich die Waffengattung, die Truppe, und das Jahr zur Ab-leistung des Präsenzdienstes, wenn er seine Studien an einer Hochschule fortsetzt (bis zum 1. October des Jahres, in welchem er sein 24. Jahr vollendet) wählen, und wird nach vollzogener activer zwölf-monatlicher Dienstleistung in die Reserve überfetzt; er kann nach Ablegung der Reserve-Officers-prüfung [nur Personen mit fester Lebensstellung] zum Reserveofficier (Studierende vorerst zu Cadetofficiers-Stellvertretern) ernannt werden, als welcher er in Friedenszeiten bloß weitere 3 Waffenübungen (jedemal 4 Wochen) mitzumachen hat und bei einer Mobilisirung innerhalb 9 Jahre im Heere oder in der Landwehr, nach 9 Jahren aber bloß in der Landwehr und dem Landstürme zu dienen hat. Jene Einjährig-Freitwilligen, welche die Prüfung am Ende des Präsenzjahres nicht mit Erfolg ablegen, sind bemüthigt, ein zweites Jahr präsent zu dienen, nach Ablauf dessen es ihnen freisteht, sich neuerdings der Prüfung zu unterziehen.

Zur Dienstleistung als Einjährig-Freitwilliger berechtigen: a) Maturitäts-Zeug-nisse des absolvirten Oberghymnasiums, der Oberrealschule oder Zeugnisse mit guten Fortgangs-lassen einer denselben gleichgestellten Lehranstalt, oder b) die erfolgreiche Ablegung einer Prü-fung über eine erlangte analoge Bildungsstufe, verbunden mit c) dem Eintritt in die Armee für die Dauer eines Jahres. Eine vollständige Bürgerschule ist hierbei gleichwerthig mit den unteren Classen einer Mittelschule.

Der Einjährig-Freitwillige hat sich während dieser Zeit aus eigenen Mitteln zu kleiden, auszurüsten und zu versorgen, bei der Cavallerie auch beritten zu machen und sein Pferd selbst zu erhalten und darf dann nicht kasernirt sein. Gegen Erlag von 200 fl. wird dem einjährig-freitwilligen Cavalleristen das Pferd durch ein Jahr erhalten.

Bei Mittellosen mit Vorzugs- oder Maturitäts-Zeugnissen kann ausnahmsweise das gemeinsame Kriegsbudget die Kosten bestreiten, sie können jedoch nicht bei der Cavallerie dienen. Die Zeit des einjährigen activen Dienstes darf nur der militärischen Ausbildung gewidmet sein.

Einjährig-Freitwillige für die Kriegsmarine müssen höhere seemannische Ausbildung oder Berufsthätigkeit aufweisen, eventuell technische Hochschüler des Maschinenbaufaches sein.

Einjährig-Freitwillige Mediciner haben den activen Dienst in zwei getrennten Halbjahren zu leisten. Das erste Halbjahr (Beginn 1. April) ist bei der Infanterie oder Jägertruppe behufs militärischer Ausbildung und Kenntnißnahme des Truppendienstes abzudienen, spätestens im Jahre, in welchem das 25. Lebensjahr vollendet wird. Das zweite Halbjahr nach Erlangung des Doctor-diploms, spätestens mit 1. April jenes Jahres, in welchem das 28. Jahr vollendet wird. — Phar-macenten haben den activen Dienst erst als Magister der Pharmacie zu leisten. — Thierärzte haben den Dienst erst als diplomirte Thierärzte bei der Cavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe zu leisten.

Die Bedingung der freiwilligen Assentirung entfällt nach dem neuen Wehrgezet. Das Recht kann bei der Haupt- und Nachstellung beansprucht werden, wenn mit 1. März des Stellungs-jahres die Mittelschule absolvirt ist; wenn mit 1. März des Stellungs-jahres der Stellungs-pflichtige sich im letzten Jahrgang einer Mittelschule befindet und bis 1. October desselben Jahres die Maturitätsprüfung abzulegen sich verpflichtet; wenn bis 1. März des ersten Stellungs-jahres vor der hierzu bestimmten Prüfungskommission der Nachweis des Bildungsgrades geführt wird.

Ausgeschlossen von der Begünstigung trotz Erfüllung obiger Bedingungen sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht verübter Vergehen, oder wegen Sittlich-keitsvergehen rechtskräftig verurtheilt wurden. — Präsent dienende Einjährig-Freitwillige, die die Reserveofficiersprüfung bestehen und brauchbare Berufsofficiere zu werden versprechen, und welche die Uebersezung zu Berufsofficieren anstreben, können zur Probendienstleistung herangezogen werden; jenen die gleich nach Schluß des Präsentjahres als Berufsaspiranten verbleiben wollen, kann dies gleich vom Truppencommandanten bewilligt werden und sie treten vom 1. October in den Bezug der ärarischen Gebühren. Auch verheiratete, den Bedingungen der „Vorschrift über die Heiraten im 1. u. 1. Heere“ entsprechende Reserveofficiere können ihre Activirung anstreben.



## K. u. k. Heer.

Stärke auf Friedensfuß:

Stehendes Heer . . . . .	300.000 Mann
Besondere Formationen . . . . .	22.000 "
Oesterreichische Landwehr . . . . .	11.000 "
Ungarische Landwehr . . . . .	17.000 "
Zusammen . . . . .	350.000 Mann

mit 996 Feldgeschützen, 65.000 Pferde.

Allerhöchster Oberbefehl: Se. Majestät der Kaiser und König Franz Josef I.  
Zur Disposition des Kh. Oberbefehls: Se. k. u. k. Hoheit FML. Erzherzog Franz Ferdinand.

General-Adjutanten Sr. Maj. des Kaisers und Königs: Paar Eduard Graf, G. d. C., Geh. Rath; Wolftraß v. Ahnenburg, Arthur, FML., Geh. Rath.

Vorstand der Militär-Kanzlei Sr. Maj. des Kaisers und Königs: Wolftraß v. Ahnenburg, Arthur, FML., General-Adjutant, Geh. Rath.

Chef des Generalstabes für die gesammte bewaffnete Macht: Beck Friedr. Freih. v., FZM. General-Truppen-Inspectoren des k. u. k. Heeres: Windisch-Graetz Ludwig Prinz zu, Durchlaucht, G. d. C.; Keinländer Wilhelm Frh. v., FZM.; Waldstätten Joh. Freih. v., FZM.

## K. u. k. Leibgarden.

Oberst: Liechtenstein Rudolf, Fürst zu, Durchl., FML.

Erste Arcieren-Leibgarde (III. Rennweg 4). Garde-Capitän: Windisch-Graetz Joh., Prinz zu, Durchl., G. d. C. Uniform: Silber Helm, weißer Büffelhaarbusch, Rock ponceauroth, Aufschläge u. Kragen schwarz, gelbe Knöpfe, weiße hirschlederne Hosen, hohe Reiterstiefel.

Ungarische Leibgarde (VII Hofstallstraße 7). Garde-Capitän: Pálffy ab Erdöb Andreas Graf, G. d. C. Uniform: Kalpat mit grünem Tuchfackel und Reiberbusch, hochrothe Attila und enge Hosen mit Silberverschnürrung, Pantherfell und gelbe Gzismen.

Trabanten-Leibgarde (VII. Mariahilferstr. 20). Garde-Capitän: Piret de Bihain Eugen Freih., G. d. C. Uniform: Pichelhaube mit weißem Büffelhaarbusch, Rock ponceauroth, goldbordirt, Aufschläge und Kragen schwarz, gelbe Knöpfe, weiße enge hirschlederne Hosen, hohe Reiterstiefel, deutsches Schwert, Hellenbarben.

Leibgarde-Reiter-Escadron (VII. Lerchenfelderstraße 1). Garde-Capitän: Gorgey de Görgö, Oberst. Uniform: Pichelhaube, schwarzer Kothhaarbusch, Röcke dunkelgrün, Aufschläge und Kragen scharlachroth, vergoldete Achselknöpfe, Schuppen-Epaulettes, gelbe Knöpfe, weiße hirschlederne enge Hosen, hohe Reiterstiefel mit Aufschnallsporen.

Leibgarde-Infanterie-Compagnie: (VII. Breitegasse 3). Garde-Capitän: Piret de Bihain, Eugen Freih., G. d. C. Uniform: Pichelhaube, schwarzer Kothhaarbusch, Rock und Pantalon dunkelgrün, Aufschläge und Kragen scharlachroth, vergoldete Achselknöpfe, Schuppen-Epaulettes, gelbe Knöpfe.

K. ung. Kronwache (Budapest, Festungsbauungasse 8). Commandant: Koloman Szabó v. Kis-Költe, Rittm. Uniform: Versilberter Helm mit Adlerfeder, krapprothe Attila und Mente mit versilb. Brustknallen, krapprothe enge Hosen mit weißer Verschnürrung, naturbraune Gzismen.

## K. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

(Am Hof 14, Seizerg. 1. Anney. Seizerg. 4.)  
(Bureaustunden von 8 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$  Uhr.)

Reichs-Kriegs-Minister: Se. Exc. Edmund Edl. v. Krieghammer, G. d. C.

Sections-Chefs: Schönauich Fz., FML.; Jekelsaluzý v. Ludw., FML.; Brunner Moriz R. v., GML.; Chef der ökonomischen Section und der Militär-Intendantur: Köckenzann Rich. R. v., Sect.-Chef.

Präsidential-Bureau-Vorstand: Weigl Josef Freih. v., Oberst des Generalstabs-Corps.

Kanzlei-Direction des Reichs-Kriegs-Ministeriums: Heinrich R. Ventiser v., Porta Comasina, GML.

Präsident des oberst. Mil.-Gerichtshofes (I. Deutschmeisterplatz 3): Pitreich Ant. R. v., FML.

Vorstand des Reichs-Kriegs-Ministerial-Zahlamtes (I. Am Hof 14): Rumstat Franz, Cassendirector I. Classe.

## Hilfsorgane des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

Generalstab (I. Am Hof 14).

Chef des Generalstabes: Beck Friedr. Fr. v., FZM.; Stellvertreter: Pitreich Heinrich R. v., FML.

Director des Kriegs-Archivs: Leander v. Wezer, FML.



General=Artillerie=Inspector (I. Universitätsstr. 7): Kropatschek Alfred R. v., FML.

General=Cavallerie=Inspector (I. Canobagasse 7): Paar Alois Graf, FML.

General=Pionnier=Inspector (IX. Rossauerfaserne): Szaskiewicz Alex., Oberst.

General=Train=Inspector (IV. Favoritenstraße 26): Latzker Joh. v., FML.

General=Genie=Inspector (I. Universitätsstr. 7): Beck Edl. v. Nordenau Otto, FML.

General=Remontirungs=Inspector (IV. Favoritenstraße 24): Bothmer Wilhelm Freih. v., FML.

General=Inspector d. Mil.=Erzieh.= u. Bild.=Anstalten (IX. Währingerstr. 20): Morawek v. Klienfeld Otto, FML.

Inspector der Festungs=Artillerie (IX. Rossauerfaserne): Semrad Gustav, GM.

Sanitäts=Truppen=Commandant (I. Deutschmeisterplatz 3): Becher Michael, Oberst.

Apostolisches Feldvicariat (I. Deutschmeisterplatz 3): Feldvicar: Dr. Coloman Belopotoczky, Bischof von Tricala.

Fach=Rechnungs=Abtheilung des Reichs=Kriegs=Ministeriums (I. Fleischmarkt 19). Vorstand: Kriz Johann, Ministerialrath.

General=Bau=Ingenieur (VII. Stiftsfaserne): Woat May, FML.

### Militär-Obergericht.

Wien, I. Universitätsstraße 7.

Präs.: Ragenhofer Gustav, GM.

### Technisches Militär-Comité.

(VI. Getreidemarkt 9.)

Präs.: Geldern=Edmont zu Argen, Gustav Graf, FML. — Section I. (Artillerie.) Sections=Chef: Arbter Arthur, R. v., GM. — II. (Genie.) Sections=Chef: Palalarz Karl, GM. — III. (Intend.) Sections=Chef: Hofmann Oskar, Oberst. — IV. (Technologie.) Sections=Chef: Heß Philipp, Oberst.

### Militär-Sanitäts-Comité.

(IX. Währingerstraße 15.)

Präses: Dr. Nagy v. Rothkreuz M. R. v., Generalstabsarzt und Chef des milit.-ärztl. Sanitätscorps.

### Corps-Commanden.

1. Corps=Commando in Krakau. Corps=Comdt. und comm. General: Albori Eugen Fr. v., FML. Zugetheilt: Huber v. Penig Joh., FML.

2. Corps=Commando in Wien (I. Universitätsstraße 7). Corps=Commandant u. command. General: Urküll=Schlenker Alex. Gf., G. d. C. Zugetheilt: Pavet Ludwig, FML.

3. Corps=Commandant in Graz. Corps=Commandant u. comm. Gen.: Succovath v. Bezza, Ebnard Ritt., FML. Zugetheilt: Plenzner v. Scharnegg, Gust. R. v., FML.

4. Corps=Commando in Budapest. Corps=Commandant und comm. Gen.: Rudolf Prinz v. Lobkowitz, Durchlaucht, FML. Zugetheilt: Gaudernat Jof., FML.

5. Corps=Commando in Preßburg. Corps=Commandant u. comm. Gen.: Se. I. u. I. Hoheit G. Friedrich, FML. Zugetheilt: Burmbrand=Stuppach Hugo Graf, FML.

6. Corps=Commando in Rajchau. Corps=Commandant u. comm. Gen.: F. Edl. v. Bokorny Herm., FML. Zugetheilt: Fortner Edl. v. Willau Fr., FML.

7. Corps=Commando in Temesvár. Corps=Comdt. u. comm. Gen.: Schwißer v. Bayersheim Ludwig R., FML.

8. Corps=Commando in Prag. Corps=Commandant und comm. General: Edl. F. v. Fabini, FML. Zugetheilt: Jof. R. Schilhawsky v. Bahndruck, FML.

9. Corps=Commando in Josefstadt. Corps=Commandant und comm. General: G. Edl. v. Klobus, FML.

10. Corps=Commando in Przemysl. Corps=Commandant und command. General: Galgóky Anton, FML. Zugetheilt: Fur Edl. v. Eschenegg M., FML.

11. Corps=Commando in Lemberg. Corps=Commandant und command. General: Fiedler Ferdinand, FML. Zugetheilt: Molnár de Kerezt et Bajka Hugo, GM.

12. Corps=Commando in Hermannstadt. Corps=Commandant und command. General: Probst Edl. v. Ostorff Emil, FML. Zugetheilt: Kerczel Chr. Ritt. v., FML.

13. Corps=Commando in Agram. Corps=Commandant und command. General: Anton Fr. v. Wechtoldsheim, G. d. C.

14. Corps=Commando in Innsbruck. Corps=Commandant und command. General: Alex. Ritter v. Hold, FML. Zugetheilt: Hirsch Wilhelm Edl. v., FML.

15. Corps=Commando in Sarajevo. Corps=Commandant und command. General: Appel Johann Freih. v., G. d. C., Chef der Landesregierung. Zugetheilt: Gradl Wilhelm R. v., G. d. C.

### Militär-Commando in Zara.

Mil.=Comdt.: David Edl. v. Rhonfeld Emil, FML.

### Stadt-Commando in Wien.

(I. Universitätsstraße 7.)

Stadt=Commandant: Engel Erich R. v., FML.



## Linien-Infanterie-Regimenter.

Grako, dunkelblaue Waffenröcke mit glatten Knöpfen, lichtblaue Pantalon, Mantel blaugrau.  
 (Die ungar. Infanterie-Regimenter Nr. 2, 5, 6, 12, 16, 19, 23, 25, 26, 29, 31 bis 34, 37  
 bis 39, 43, 44, 46, 48, 50 bis 53, 60 bis 72, 76, 78, 79, 82, 83, 85, 86, 96 und 101 haben  
 auf den Aufschlägen Litzen und trägt die Mannschaft ungarische, verschürzte Beinkleider.)  
 Knöpfe: g = gelb, w = weiß. \* Führt den Namen für immerwährende Zeiten.

Nr.	Errich- tungs- jahr	Regimentsname	Ergänzungs- bezirk	Aufschläge	Wie Nr.	Knöpfe
1	1715	Kaiser	Troppan	dunkelroth	18	g
2	1741	*Alexander I., Kaiser von Rußland	Kronstadt	kaisergelb	31	g w
3	1715	*Erzherzog Karl	Kremsier	himmelblau	4	w
4	1696	Hoch- und Deutschmeister	Wien	himmelblau	3	g
5	1762	v. Braumüller	Szatmár	rosenroth	6	g
6	1762	Karl I., König von Rumänien	Neufaz	rosenroth	5	w
7	1691	*Graf v. Riebenhüller	Klagenfurt	dunkelbraun	12	w
8	1642	Erzherzog Karl Stephan	Brünn	grasgrün	28	g
9	1725	*Graf Clerfayt	St. yj	apfelgrün	54	g
10	1715	Dskar II., Friedr. König v. Schweden u. Norwegen	Przemysl	papageigrün	46	w
11	1630	Georg Prinz von Sachsen	Bisfel	aichgrau	24	g
12	1702	v. Kovács	Komorn	dunkelbraun	7	g
13	1642	*Jung-Starhemberg	Krahan	rosenroth	97	g
14	1733	Ernst Ludwig, Großherzog von Hessen	Pinz	schwarz	58	g
15	1701	Adolf Großherzog v. Luxemburg, Herzog zu Nassau	Tarnopol	krapproth	74	g
16	1703	Freiherr v. Giesel	Belobár	schweifgelb	41	g
17	1674	v. Milde	Laibach	rothbraun	55	w
18	1682	Erzherzog Leopold Salvator	Königsgrätz	dunkelroth	1	w
19	1734	Erzherzog Franz Ferdinand	Kaab	himmelblau	32	w
20	1681	Heinrich, Prinz von Preußen	Neu-Sandec	trebroth	35	w
21	1733	*Graf v. Abensperg u. Traun	Caßlau	meergrün	25	g
22	1709	*Graf v. Lacy	Spalato	kaisergelb	27	w
23	1672	*Markgraf von Baden	Zombor	kirschroth	43	w
24	1662	Freiherr v. Reinländer	Kolomea	aichgrau	11	w
25	1672	Freiherr v. Bärder	Lofonez	meergrün	21	w
26	1717	Michael, Großfürst von Rußland	Graz	schwarz	38	g
27	1682	Leopold II., König der Belgier	Graz	kaisergelb	22	g
28	1698	Humbert I., König von Italien	Prag	grasgrün	8	w
29	1709	*Freiherr v. London	Gr.-Becklerel	lichtblau	72	w
30	1725	Fiedler	Lemberg	hechtgrau	49	g
31	1741	Friedrich Wilhelm, Großh. v. Mecklenb.-Strelitz	Hermannstadt	kaisergelb	2	w
32	1741	*Kaiserin und Königin Maria Theresia	Budapest	himmelblau	19	g
33	1741	*Kaiser Leopold II.	Arad	aichgrau	51	w
34	1733	*Wilhelm I., deutscher Kaiser u. König v. Preußen	Kaischau	krapproth	44	w
35	1683	Freiherr v. Sterned	Pilsen	trebroth	20	g
36	1683	*Reichsgraf Browne	Jungbunzlau	blastroth	57	w
37	1741	Erzherzog Josef	Großwardein	scharlachroth	39	g
38	1725	Freiherr v. Molinay	Kecskemet	schwarz	26	w
39	1756	Alexis, Großfürst von Rußland	Debreczin	scharlachroth	37	w
40	1733	Prinz zu Schaumburg-Lippe	Nieszow	lichtblau	75	g
41	1701	Erzherzog Eugen	Czernowitz	schweifgelb	16	w
42	1685	Ernst August, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg	Theresienstadt	orange gelb	59	n
43	1715	Graf Grünne	Kaiserebes	kirschroth	23	g
44	1744	*Erzherzog Albrecht	Kaposvár	krapproth	34	g
45	1682	Prinz Friedrich August, Herzog zu Sachsen	Sanof	scharlachroth	80	g
46	1762	Freiherr v. Feslerváry	Szegebin	papageigrün	50	g
47	1682	Freiherr v. Bed	Marburg	stahlgrün	56	w
48	1721	Erlebidt	Groß-Kantizza	stahlgrün	60	g
49	1715	*Freiherr v. Heß	St. Pölten	hechtgrau	30	w
50	1629	Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog v. Baden	Karlsburg	papageigrün	46	w
51	1702	Ebl. v. Probszt	Kaufenburg	aichgrau	33	g
52	1741	Erzherzog Friedrich	Fünfstücken	dunkelroth	53	g
53	1741	Ebl. v. Latour	Agram	dunkelroth	52	w
54	1661	*Alt-Starhemberg	Olmütz	apfelgrün	9	w
55	1742	Freiherr v. Merkl	Brzezan	rothbraun	17	g



Nr.	Errich- tungs- jahr	Regimentsname	Ergänzungs- Bezirk	Aufschläge	wie Nr.	Knöpfe
56	1684	*Graf Daun	Badowitz	stahlgrün	47	g
57	1689	*Prinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld	Larnów	blafroth	36	g
58	1763	Erzherzog Ludwig Salvator	Stanislaw	schwarz	14	w
59	1682	Erzherzog Rainer	Salzburg	orangegefä	42	g
60	1798	Freiherr v. Appel	Erlau	stahlgrün	48	w
61	1798	Ritter v. Gold	Temesvár	grasgrün	62	g
62	1798	Ludwig, Prinz von Bayern	Mar.-Básárh.	grasgrün	61	w
63	1860	Paul Alexandrowitsch, Großfürst von Rußland	Bisritz	orangegefä	64	w
64	1860	Karl Alexander, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach	Broos	orangegefä	63	g
65	1860	Erzherzog Ludwig Victor	Munkács	blafroth	66	g
66	1860	Ferdinand IV., Großherzog von Toscana	Ungvár	blafroth	65	w
67	1860	*Freiherr v. Kraß	Eperies	trebsroth	71	w
68	1860	Freiherr v. Reichert	Szolnok	rothbraun	78	g
69	1860	Graf Zellačić	Stuhlweißbg.	hechtgrau	76	w
70	1860	Freiherr v. Philippovics	Peterwardein	meergrün	25	g
71	1860	Galgóczy	Trentschin	trebsroth	67	g
72	1860	Edler v. David	Preßburg	lichtblau	29	g
73	1860	Albrecht Herzog v. Württemberg	Eger	kirchroth	77	g
74	1860	Freiherr v. Bonnard	Jidin	krapproth	15	w
75	1860	Christian IX., König von Dänemark	Neuhaus	lichtblau	40	w
76	1860	Freiherr v. Salis-Soglio	Debenburg	bechtgrau	69	g
77	1860	Philipp, Herzog von Württemberg	Sambor	kirchroth	73	w
78	1860	Ritter v. Grادل	Eßegg	rothbraun	68	w
79	1860	*Graf Zellačić	Drobc	apfelgrün	85	w
80	1860	Arnulf, Prinz von Bayern	Zloczów	scharlachroth	45	w
81	1883	Freiherr v. Waldstätten	Iglau	carmoisinroth	96	w
82	1883	Ritter v. Schwizer	Szételey-Ud- varhely	carmoisinroth	96	w
83	1883	Graf v. Degensfeld-Schönburg	Stein- amanger	dunkelbraun	93	w
84	1883	Herzog Alfred zu Sachsen-Coburg u. Gotha	Wien	carmoisinroth	96	g
85	1883	Ritter v. Rees	Mármaros- Sziget	apfelgrün	79	g
86	1883	Forinhat	M. Theresiopel	amaranroth	95	g
87	1883	Ritt. v. Sincovaty	Gilli	meergrün	70	w
88	1883	Freiherr v. Teuchert-Kauffmann	Berann	bordeaurroth	89	w
89	1883	Freiherr v. Albori	Grödel	bordeaurroth	88	g
90	1883	Prinz zu Windisch-Grätz	Jaroslaw	amaranroth	95	g
91	1883	Ritter v. Fröhlich	Budweis	papageigrün	50	g
92	1883	Freiherr v. König	Komotau	weiß	94	w
93	1883	Freiherr v. Joelson	M.-Schönbg.	dunkelbraun	7	g
94	1883	Merta	Turnau	weiß	92	g
95	1883	Ritter v. Rodakowski	Ezoritów	amaranroth	90	w
96	1883	Freiherr v. Ramberg	Karlshadt	carmoisinroth	84	g
97	1883	Freiherr v. Waldstätten	Triest	rosenroth	13	w
98	1883	Edler v. Stransky	Hohenmauth	lichtdrapp	100	w
99	1883	Georg I., König der Hellenen	Znaim	schwefelgelb	16	g
100	1883	Edler v. Krieghammer	Tesch	lichtdrapp	98	g
101	1883	Sergius Alexandrowitsch, Großfürst von Rußland	Bétsés-Taba	schwefelgelb	99	w
102	1883	Fabini	Veneschau bei Prag	meergrasgrün	—	g

## Jäger-Truppe.

Gut mit schwarzem Federbusch, hechtgrauer Waffenrock, grasgrüne Aufschläge, hechtgraue Pantalons mit grasgrünen Lampassen, Knöpfe gelb, und zwar: Tiroler Jäger-Regiment glatt; Feld-Jäger-Bataillone mit Bataillons-Nummer, Mantel blaugrau.

## 4 Tiroler Kaiser-Jäger-Regimenter.

1816 errichtet. Inh. Kaiser Franz Josef. Ergänz.-Bezirks-Commanden: Innsbruck, Brixen und Trient.  
1. Regiment. Stab Innsbruck. 2. Regiment. Stab Trient. 3. Regiment. Stab Wien. 4. Regiment. Stab Linz. 4 Ersatz-Bat.-Cadres.



## Feld-Jäger-Bataillone.

Nr.	Errich- tungs- jahr	Ersatz- Comp.-Cadre	Stab in	Nr.	Errich- tungs- jahr	Ersatz- Comp.-Cadre	Stab in
1	1808	Theresienstadt	Reichenberg	17	1849	Brünn	Mosly wiełki
2	1808	Königgrätz	Reichenberg	18	1849	Wurde in das 15. Tir.-Jäg.-Bat. umgew.	
3	1808	Wurde in das 13. Tir.-Jäg.-Bat. umgew.	Nislo	19	1849	Komorn	Komorn
4	1808	Njeszów	Jägerndorf	20	1849	Trief	Judenburg
5	1808	Olmütz	Prag	21	1849	Wien	Lilla
6	1808	Pilsen	Brud a. M.	22	1849	Eger	Prag
7	1808	Laibach	Larvis	23	1848	M.-Básárhely	Klausenburg
8	1808	Klagenfurt	Villach	24	1880	Budapest	Trembowla
9	1808	Graz	Stehr	25	1849	Brünn	Br. Neustadt
10	1813	St. Pölten	Hainburg a. D.	26	1859	Wurde in das 12. Tir.-Jäg.-Bat. umgew.	
11	1813	Naab	Nawa ruska	27	1859	Wurde in das 16. Tir.-Jäg.-Bat. umgew.	
12	1813	Jungbunzlau	Bochnia	28	1859	Hermannstadt	Hermannstadt
13	1849	Krautau	Wochnia	29	1859	Losoncz	Neusohl
14	1849	Wurde in das 14. Tir.-Jäg.-Bat. umgew.		30	1859	Stanislaw	Brody
15	1849	Wurde in das 11. Tir.-Jäg.-Bat. umgew.		31	1859	Otočac	Petrinja
16	1849	Troppau	Niepolomice	32	1859	Eperjes	Zaleszczyki

## Bosnisch-herzegowinische Truppe.

Fes, lichtblauer Waffenrock, gelbe numerirte Knöpfe, lichtblaue Pantalon, Mantel blaugrau. Aufschläge und Krägen alizarinroth.

Vier Infanterie-Regimenter. Nr. 1 Stab in Wien. Nr. 2 Stab in Graz. Nr. 3 Stab in Budapest. Nr. 4 Stab in Wien. 4 Ergänzungs-Bezirks-Commanden. Nr. 1 in Sarajevo. Nr. 2 in Banjaluka. Nr. 3 in D. Tuzla. Nr. 4 in Mostar.

## Dragoner-Regimenter.

Helm, lichtblauer Waffenrock (im Winter lichtblauer Pelzrock) mit glatten, weißen oder gelben Knöpfen, krapprothe Stiefelsohle, Mantel dunkelbraun.

\* Führt den Namen für immerwährende Zeiten.

Nr.	Errich- tungs- jahr	Regimentsname	Stab in	Aufschläge	Knöpfe	
					wie Nr.	Knöpfe
1	1768	*Kaiser Franz . . . . .	Stanislaw	dunkelroth	3	w
2	1672	Graf Paar . . . . .	Larnopol	schwarz	6	w
3	1768	Albert, König von Sachsen . . . . .	Krautau	dunkelroth	1	g
4	1672	*Kaiser Ferdinand . . . . .	Br. Neustadt	grasgrün	9	w
5	1721	*Nikolaus I., Kaiser von Rußland . . . . .	Marburg	kaisergelb	12	w
6	1701	Albrecht, Prinz von Preußen . . . . .	Enns	schwarz	2	g
7	1663	*Herzog von Lothringen . . . . .	Brandeis a. E.	schwefelgelb	10	w
8	1618	*Graf v. Montecuccoli . . . . .	Pardubitz	scharlachroth	11	g
9	1682	*F. M. Erzherzog Albrecht . . . . .	Brzezany	grasgrün	4	g
10	1631	*Fürst v. Liechtenstein . . . . .	Olmütz	schwefelgelb	7	g
11	1688	Kaiser Franz Josef I. . . . .	Stoderan	scharlachroth	8	w
12	1798	Nikolaus, Großfürst von Rußland . . . . .	Krautau	kaisergelb	5	g
13	1682	*Eugen Prinz von Savoyen . . . . .	Langut	krapproth	14	w
14	1725	*Fürst zu Windisch-Grätz . . . . .	Klattau	krapproth	13	g
15	1891	Freiherr v. Bachtolsheim . . . . .	Brünn	weiß	—	g



**Susaren-Regimenter.**

Uzako mit Roßhaarbusch, Attila licht- oder dunkelblau mit weißen oder gelben Oliven, krapprothe verschnürte Stiefelhose, Mantel dunkelbraun.

\* Führt den Namen für immerwährende Zeiten.

Nr.	Errichtungsjahr	Regimentsname	Stab in	Uzako	Attila und Mente	Oliven
1	1756	Kaiser . . . . .	Kronstadt	dunkelblau	dunkelblau	g
2	1743	Friedrich Leopold Prinz v. Preußen	Hermannstadt	weiß	lichtblau	g
3	1702	* Graf v. Habitz . . . . .	Arad	weiß	dunkelblau	g
4	1734	Arth. Herz. v. Connaught u. Strath.	Gyöngyös	krapproth	lichtblau	w
5	1798	* Graf Radetzky . . . . .	Bresburg	krapproth	dunkelblau	w
6	1734	Wilhelm II. König v. Württemberg	Klagenfurt	aschgrau	lichtblau	g
7	1798	Wilhelm II., deutscher Kaiser und König von Preußen . . . . .	Großwardein	lichtblau	lichtblau	w
8	1696	Graf Pálffy . . . . .	Jaroslau	krapproth	dunkelblau	g
9	1688	* Graf Nádasdy . . . . .	Dedenburg	weiß	dunkelblau	w
10	1741	* Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen . . . . .	Nyrtreg-háza	lichtblau	lichtblau	g
11	1762	Prinz zu Windisch-Grätz . . . . .	Steinamanger	aschgrau	dunkelblau	w
12	1800	Albert Eduard Prinz v. Wales . . . . .	Lemberg	weiß	lichtblau	w
3	1859	Jazygier u. Kumanier . . . . .	Kecskemet	dunkelblau	dunkelblau	w
14	1859	Wladimir, Großfürst v. Rußland	Ezernowitz	krapproth	lichtblau	g
15	1701	Erzherzog Franz Salvator . . . . .	Wien	aschgrau	dunkelblau	g
16	1798	Graf Urküll-Gyllenband . . . . .	Budapest	aschgrau	lichtblau	w

**Uhlanen-Regimenter.**

Uzapka mit Roßhaarbusch, lichtblaue Uhlanka (im Winter lichtblaue Pelz-Uhlanka) mit halbtugelförmigen weißen oder gelben Knöpfen (Kompassein), Egalisirung und Stiefelhose krapproth, Mantel dunkelbraun.

\* Führt den Namen für immerwährende Zeiten.

Nr.	Errichtungsjahr	Regimentsname	Stab in	Uzapka	wie Knöpfe
1	1791	Erzherzog Otto . . . . .	Ezortów	taifergelb	6 g
2	1790	* Fürst zu Schwarzenberg . . . . .	Larnów	dunkelgrün	7 g
3	1801	* Erzherzog Karl . . . . .	Gróbel	krapproth	8 g
4	1813	Kaiser . . . . .	Zolkiew	weiß	— g
5	1848	Nikolaus II., Kaiser von Rußland . . . . .	Warasdin	lichtblau	— w
6	1688	* Kaiser Josef II. . . . .	Kzeszów	taifergelb	1 w
7	1758	Erzherzog Franz Ferdinand . . . . .	Mosly wiekcie	dunkelgrün	2 w
8	1718	Freiherr v. Namberg . . . . .	Wien	krapproth	3 w
9	1640	Seit 1873 Dragoner-Regiment Nr. 10			
10	1798	Seit 1873 Husaren-Regiment Nr. 16			
11	1814	* Alexander II., Kaiser von Rußland . . . . .	Przemysl	firschroth	— w
12	1854	Freiherr v. Gagera . . . . .	Schlweiburg.	dunkelblau	13 g
13	1860	F.M. Gf. Paar . . . . .	Zloczów	dunkelblau	12 g

**Artillerie-Wasse.**

Uzako mit Roßhaarbusch und Ketten, dunkelbrauner Waffenrock, Aufschläge und Kragen scharlachroth, gelbe Knöpfe mit den Nummern der Brigade — die Feld-Artillerie lichtblaue Stiefelhose, die Festungs-Artillerie lichtblaue Pantalon mit scharlachrothen Lampassen, die technische Artillerie blaugraue Pantalons mit scharlachrothem Passepoil.

Corps-Artillerie-Regimenter.

Nr.	Regimentsname	Stab in	Nr.	Regimentsname	Stab in
1	Fischer . . . . .	Krakau	9	* Josef Wenzel Fürst von Liechtenstein . . . . .	Josefstadt
2	Freiherr v. Weigl . . . . .	Wien	10	Leitpold, Prinz-Regent von Bayern . . . . .	Przemysl
3	* Erzherzog Wilhelm . . . . .	Graz	11	Freiherr v. Smola . . . . .	Lemberg
4	v. Kropatschek . . . . .	Budapest	12	Bacat . . . . .	Hermannstadt
5	* Erzherzog Albrecht . . . . .	Bresburg	13	Prinz v. Lobkowitz . . . . .	Agram
6	Bacat . . . . .	Kaschau	14	Freih. v. Ludwig . . . . .	Wien
7	Leopold, Prinz von Bayern	Temesvár			
8	Kaiser . . . . .	Prag			



**Divisionen-Artillerie-Regimenter, Stäbe**  
 Nr. 1, Krafau; Nr. 2, Olmütz; Nr. 3, Krafau;  
 Nr. 4, Wien; Nr. 5, Brünn; Nr. 6, Wien;  
 Nr. 7, Laibach; Nr. 8, Görz; Nr. 9,  
 Klagenfurt; Nr. 10, Budapest; Nr. 11,  
 Budapest; Nr. 12, Budapest; Nr. 13, Deden-  
 burg; Nr. 14, Schütt-Sommerein; Nr. 15,  
 Komorn; Nr. 16, Kaschau; Nr. 17, Wis-  
 solcz; Nr. 18, Eperies; Nr. 19, Großwar-  
 dein; Nr. 20, Temesvár; Nr. 21, Lugos;  
 Nr. 22, Pilsen; Nr. 23, Prag; Nr. 24,  
 Budweis; Nr. 25, Josefstadt; Nr. 26, Theresien-  
 stadt; Nr. 27, Königgrätz; Nr. 28, Przemysl;  
 Nr. 29, Jaroslau; Nr. 30, Przemysl; Nr. 31,  
 Stanislau; Nr. 32, Lemberg; Nr. 33,  
 Stanislau; Nr. 34, Kronstadt; Nr. 35,  
 Klausenburg; Nr. 36, Hermannstadt; Nr. 37,  
 Radkersburg; Nr. 38, Esfegg; Nr. 39, Wa-  
 rasdin; Nr. 40, Linz; Nr. 41, Salzburg;  
 Nr. 42, Wien.

**Gebirgs-Batterie-Division in Trient.**  
**Festungs-Artillerie-Regimenter:** Reg.  
 Nr. 1, Stab Wien; Inhaber: Kaiser (1.—3.  
 Bat. Wien). Reg. Nr. 2, Stab Krafau.  
 Inhaber: Sponner. (1.—3. Bat. Krafau).

**Pionnier-Bataillone.** Bataillone Nr. 1, Preß-  
 burg; Nr. 2, Linz; Nr. 3, Prag; Nr. 4,  
 Pettau; Nr. 5, Krems; Nr. 6, Klosterneuburg;  
 Nr. 7, Budapest; Nr. 8, Theresienstadt; Nr. 9,  
 Krafau; Nr. 10 u. 11, Przemysl; Nr. 12, Karls-  
 burg; Nr. 13, Komorn; Nr. 14, Szegedin;  
 Nr. 15, Klosterneuburg. Uniform: Czako,  
 Röcke hechtgrau, Aufschläge u. Krägen stahl-  
 grün, weiße, glatte Knöpfe, hechtgraue Panta-  
 lons mit stahlgrünen Lampassen.

**Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment.** Stat.  
 und Ersatz-Cadre in Kornenburg. Comdt.:  
 Urban Ed., Oberst. 1. 2. u. 3. Bat. Korn-  
 neuburg, Uniform: Czako, Röcke hechtgrau,  
 Aufschläge und Krägen stahlgrün, am Rock-  
 tragen geflügelte Käber, weiße Knöpfe, hecht-  
 graue Pantalons mit stahlgrünen Lampassen.

**Sanitäts-Truppe.** Sanitäts-Truppen-Com-  
 mandant: Vacar. In 26 Abtheilungen in Ver-  
 bindung mit Garnisons-Spitälern. Uniform:  
 Czako, Röcke dunkelgrün mit krapprother  
 Egalisirung, Pantalons blaugrau mit krapp-  
 rothem Passepoil, Krägen und Aufschläge  
 krapproth, gelbe glatte Knöpfe. Im Kriege  
 eine Armbinde von weißem Tuch mit einem  
 rothen Kreuze.

**Train-Truppe.** Train-Regimenter: Nr. 1, Stab  
 in Wien; Nr. 2, Stab in Budapest; Nr. 3,  
 Stab in Lemberg. Train-Zeugs-Depot  
 in Klosterneuburg; Depot-Filialen in Buda-  
 pest und Sarajevo. Uniform: Czako,  
 dunkelbraune Waffenröcke, Aufschläge lich-  
 blau, krapprothe Stiefelhosen, weiße, glatte  
 Knöpfe braune Mäntel.

**Gendarmrie-Corps** für Bosnien und die  
 Herzegovina, in Sarajevo.

**Militär-Polizeiwachcorps.** Abtheil. zu Lem-  
 berg, Krafau, Przemysl. Uniform: Czako,

Reg. Nr. 3, Stab Przemysl. Inhaber: Fürst  
 Kinsky. (1.—3. Bat. Przemysl). Reg.  
 Nr. 4, Stab Pola. Inhaber: Graf Collo-  
 redo-Mels. (1. u. 2. Bat. Pola). Reg.  
 Nr. 5, Stab Cattaro. Inhaber: Freiherr v.  
 Koudroy. (1. Bat. Castellnuovo, 2. Bat. Na-  
 gusa). Reg. Nr. 6 Komorn. Inhaber: Edl. v.  
 Kollarz. (1. Bat. Komorn, 2. Bat. Buda-  
 pest).

**Festungs-Artillerie-Bataillone:** Nr. 1  
 Trient; Nr. 2 Karlsburg; Nr. 3 Peterwardein.

**Artillerie-Zeugwesen:** Im Artillerie-  
 Arsenal zu Wien: Artillerie-Arsenal-Director:  
 Thiele Friedr. FML Artillerie-Zeugs-Fabrik,  
 Artillerie-Zeugs-Depot, Uebernehmens-Commis-  
 sion und Artillerie-Zeugs-Abtheilung.

**Artillerie-Zeugs-Depots** noch zu  
 Bergstadt, Budapest, Cattaro, Graz, Inns-  
 bruck, Josefstadt, Karlsburg, Kaschau, Komorn,  
 Krafau, Lemberg, Mostar, Peterwardein,  
 Pola, Prag, Przemysl, Sarajevo, Temesvár,  
 Trient, Wöllersdorf. Pulverfabrik zu  
 Stein und Blumau. Munitionsfabrik  
 Wöllersdorf.

**Waffenrock** dunkelgrün, krapprothe Aufschläge,  
 gelbe, glatte Knöpfe, Pantalons blaugrau  
 mit krapprothem Passepoil.

**Militärwachcorps.** Wien, IX. Birtotg. 4.  
 Comdt.: Josef Zaunmüller, Hauptm. Uni-  
 form: Czako, dunkelgrüne Röcke, Aufschläge  
 und Krägen violett, Pantalons blaugrau mit  
 violettem Passepoil, gelbe, glatte Knöpfe.

**Militär-Pferdeucht-Anstalten (Gesüfte):** In-  
 spector: v. Graf Lamber, FML. In Rabauz,  
 Piber, Bisel mit Stationen zu Prag, Nemo-  
 schitz, Al-Bunzlau, Pilsen, Böh und Laus;  
 in Göding mit Posten zu Patschein und  
 Troppau; in Drahowtze mit Posten zu  
 Dlhewez; in Graz mit Posten zu Dtschach,  
 Sello und Sinj; in Stadt bei Lambach.  
 In Ungarn: Mezohegyes, Kistér, Bábolna,  
 Fogaras mit Abtheilungen zu Nagy Kőrös,  
 Stuhlweißenburg, Debreczin, Eperies, Szpfi-  
 Szent-György, Dees, Agram und Galdovo.

**Gesüftebranche.** a) In den k. k. Pferdeucht-  
 Anstalten. Militär-Inspector: Lamber  
 Heinrich Graf, FML. b) In den k. ung.  
 Pferdeucht-Anstalten. Militär-Inspector:  
 Durman v. Gharmata Ant. v., GM.  
 Uniform: Czako, dunkelbraune Waffenröcke,  
 lichtblaue Krägen und Aufschläge, krapprothe  
 Stiefelhosen, gelbe, glatte Knöpfe.

**Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.**  
 Erziehungs-Institut für verwais. Offi-  
 ciersöhne in Hirtenberg. Militär-Unter-  
 realschulen: In St. Pölten, Güns, Eisen-  
 stadt, Kaschau und Fischau. Militär-Ober-  
 realschule in M.-Weißkirchen. Technische  
 Militär-Akademie: Stifsgasse 2, Wien,  
 Comdt.: Schneider Adolf Edl. v., GM.







Militär-Hafen-Commando zu Pola.  
Comdt.: v. Kitzel, Contre-Admiral.

See-Arsenal-Commando zu Pola.  
Comdt.: Rudolf Graf Montecuccoli, Contre-Admiral.

Marine-techn. Comité. Präses: Vacat.  
Stellvertreter: Gustav N. v. Brosch, L.-Sch.-C.

Uniform der Seeofficiere: Flotten-  
röcke und Pantalons dunkelblau, goldene Arm-  
distinctionen, goldene Knöpfe und goldene  
Epauletten.

Matrosen-Corps zu Pola. Uniform:  
dunkelblau.

### Schiffe und Fahrzeuge der

I. Schiffe der operativen Flotte:  
Panzerschiffe: Kronprinz G. Rudolf,  
Kronprinzessin Ghin. Stefanie, Monarch,  
Wien, Budapest.

Casemattschiffe (Panzerschiffe): Teget-  
hoff, Custozza, G. Albrecht, Kaiser Max, Don  
Juan v'Asiria, Prinz Eugen.

Kreuzer: Torpedo-Kanonschiffe: Kaiser  
Franz Josef I., Kaiserin Elisabeth, Kaiserin  
und Königin Maria Theresia, Kaiser Karl VI.  
Torpedoschiffe: Zenta, Panther, Leopard  
„B“ „C“ (im Bau), Tiger, Sebenico, Ruffin,  
Spalato.

Torpedofahrzeuge: Blitz, Meteor, Komet,  
Planet, Trabant, Satellit, Magnet.

Hochsee-Torpedoboote: Viper, Natter,  
Cobra, Boa, Kigyn, Python.

Torpedoboote I. Classe: Adler, Falke,  
Habicht, Sperber, Buffard, Condor, Uhu, Geier,  
Kranich, Ibis, Würger, Reiher, Flamingo, Ma-  
rabu, Weihe, Secretär, Harpie, Gaukler, Eifer,  
Habe, Krähe, Star, Kuckuck, Kibitz; II. Classe:  
Nr. IX—XXXIX; III. Classe: Nr. I—VIII.  
Aviso-Raddampfer: Miramar und  
Fantasie.

Trainschiffe: Cyclop, Vola, Pelikan, Na-  
jade, Gigant, Salamander.

Marine-Sanitätsamt in Pola.

Seebezirks-Commando zu Triest.  
Comdt.: Franz N. Perin v. Wogenburg,  
Contre-Admiral.

Marine-Ergänzungs-Bezirks-Com-  
manden zu Zara, Triest und Fiume.

Marine-Akademie zu Fiume. Com-  
mandant: Becker Alois Ritt. v., Contre-Adm.  
Maritim-techn. Control-Commission  
in Pola.

Marine-, Land- und Wasserbauamt  
und Marine-Archiv in Pola.

Unterrealschule und Maschinenbau-  
schule zu Pola.

### k. u. k. Kriegs-Marine.

Monitore auf der Donau (gepanzert):  
Maros, Leitha, Kőrös, Szamos, „a“ (Patrouillen-  
Boot).

II. Schiffe für specielle Zwecke.  
Panzer-Fregatten: Kaiser, Habsburg.  
Fregatten: Laudon.

Corvetten: Donau, Saïda, Zrinji,  
Frundsberg, Aurora.

Kanonensboote: Hum, Nautilus, Al-  
batros, Kerka.

Rad-Dampfer: Andreas Hofer, Laurus,  
Miramar, Fantasie.

Servituttschiffe: Triton, Dromedar,  
Hippos, Büffel, Gigant, Pluto, Salamander,  
Najade, Nymphe.

### III. Schulschiffe.

Artillerie-Schulschiffe: Radežky, G.  
Ferdinand Max.

Beischiffe: Spalato, Sanfego.

Torpedo-Schulschiff: Alpha.

Beischiff: Zara.

Jungen-Schulschiff: Schwarzenberg.

Beischiffe: Artemisia, Chamäleon, Bravo.

Matrosen-Schulschiffe: Möve.

### IV. Hulks:

Bellona, Elisabeth, Dalmat, Novara, Fa-  
fana, Narenta, Grille, Greis.

## K. k. Landwehr.

Ministerium für Landesverteidigung (I. Herrengasse 7). Minister: Se. Exc. Zeno  
Graf Welfersheimb, FZM., Geh. R. — Sections-Chefs: Bauer-Bargehr Frz. v., FML.;  
Hosp Karl Ebl. v., FML.

Landwehr-Obercommandant (I. Schillerplatz 4). Obercommandant: Seine  
I. u. I. Hoheit Erzh. Rainer, FZM.

Landwehr-Cadettenschule in Wien; Landwehr-Officiers-Aspirantenschulen  
in Wien, V. Siebenbrunnengasse 43, Gravosa, Graz, Innsbruck, Krakau, Leitmeritz, Lemberg,  
Linz, St. Pölten, Prag, Zara; Landwehr-Platz-Commando in Wien, V. Siebenbrunnengasse 43;  
Landwehr-Ausrüstungs-Hauptdepot in Wien, V. Spengergasse 18, 20.

### Landwehr-Brigade-Commanden:

Wien für Nieder-Österr., dann dem südl.  
Theil von Mähren: Landw.-Inf.-Rgmt. 1, 14,  
21 u. Landw.-Uhlanen-Regiment Nr. 5, Comdt.:  
Urkülll. Gyllenband Alexander Graf, G. d. C.

Graz für Steiermark, Kärnten, Krain u.  
Küstenland: Ldw.-Inf.-Rgmt. 3—5, Comdt.:  
Succobaty v. Bezza Eduard Ritter, FML.

Prag für Böhmen: Landw.-Inf.-Rgmt. 6. 8.  
28. zu je 3 Bataill. Comdt.: Fabini FML.

Josefsstadt für Böhmen: Landw.-Infant-  
Rgmt. 9—12 und 30, Landw.-Ublan.-Rgmt.

Nr. 2, Comdt.: Ed. v. Alois FML.

Krakau für West-Galizien, Schlesien und  
nördl. Theil von Mähren: Ldw.-Infant.-Rgmt.  
Nr. 13, 15, 16 und Ldw.-Uhl.-Reg. Nr. 4.  
Comdt.: Albori Eugen Freih. v., FZM.

Pilsen: Böhmen. Ldw.-Inf.-Rgmt. Nr. 7  
und 29 zu je drei Bataill.

Przemysl für Mittelgalizien; Landw.-  
Infant.-Rgmt. Nr. 17 und 18 und Landw.-Ublan-  
Rgmt. Nr. 3. Comdt.: Anton Galgóthy, FZM.

Lemberg für Galizien und Bukowina:  
Ldw.-Inf.-Rgmt. 19, 20, 22, 35 und 36 u. Ldw.-



Ulan.-Rgmt. Nr. 1, Commandant: Fiedler  
Ferdinand, FML.  
Zara für Dalmatien: Landwehr-Inf.-

Rgmt. Nr. 23 u. Escadron berittene Dalmatiner  
Landeschützen, Comdt.: Emil David E. v.  
Rhonfeld, FML.

Landesverteidigungs-Commando in Innsbruck; für den L. B.-Ergänz.-Bez. Nr. 2,  
dann für die Landeschützen-Ergänz.-Bez. Nr. I, II, III., sowie Division berittene Tiroler Landes-  
schützen. Landesverth.-Comdt.: Sold, Alex. Ritt. v., FML.

Landwehr=Cavallerie-Inspector: Sonak Edl. v. Frehenwald, Guts., GM. (in Wien).  
Landwehr=Infanterie-Regimenter.

Waffenrock und Blouse wie die Jägertruppe, blaugraue Pantalons und Mäntel, grasgrüne Egal-  
färbung, Achselklappen und weiße Knöpfe, beide mit arabischen Bat.-Nummer. Officiere Hut,  
Mannschaft blaugraue Feldlappe wie die Jäger.

Landwehr-Infanterie-Regimenter				Landw.-Infant.-Bat.	
Nr.	Land	Stab	Commandant	Nr.	Bezirk
1	Nied.-Dest.	Wien	Jacobs v. Kantstein Karl, Freih.	1	Wien
				2	Wien
				3	Znaim
2	Ob.-Desterr. Salzburgisch.	Linz	Schildensfeld Josef, Ritt. v.	1	Linz
				2	Linz
				3	Linz
				4	Salzburg
3	Steirisch	Graz	Sedlaczek Theodor, Oberst.	1	Graz
				2	Leoben
				3	Marburg
				4	Gilli
4	Kärntnerisch- Krainerisch	Klagenfurt	Emmert Bened., Oberst.	1	Klagenfurt
				2	Klagenfurt
				3	Laibach
				4	Laibach
5	Küstenländisch	Triest	Obermayer Edl. v. Camillo, Oberst.	1	Triest
				2	Görz
				3	Pola
6		Eger	Scheriau Edl. v. Robert, Oberst.	1	Eger
				2	Eger
				3	Eger
7		Pilsen	Schleif Wilh., Oberst.	1	Pilsen
				2	Pilsen
				3	Pisfel
				4	Budweis
8		Prag	Hoffmann Frz., Oberst.	1	Prag
				2	Prag
				3	Benešchau
				4	Neuhaus
9	Böhmisch	Leitmeritz	Wlassath Edl. v. Blae- tidol Karl, Oberst.	1	Leitmeritz
				2	Leitmeritz
				3	Komotau
10		Jungbunzlau	Pete Stefan, Oberst.	1	Jungbunzlau
				2	Jungbunzlau
				3	Turnau
11		Ziëin	Raschin Edl. v. Raschinsk Wenzel, Oberst.	1	Ziëin
				2	Ziëin
				3	Zaromër
12		Časlau	Müller v. Ček Eman., Oberst.	1	Časlau
				2	Časlau
				3	Časlau
13	Mährisch	Olmütz	Siegler Edl. v. Ebers- wald Heinrich, Oberst.	1	Olmütz
				2	Olmütz
				3	M.-Schönberg
14		Brünn	Duck: Luon, Obst.	1	Brünn
				2	Iglau
				3	Kremsier
15	Mährisch- Schlesisch	Troppau	Dworzak Alois, Oberst.	1	Troppau
				2	Troppau
				3	Teschén
				4	M.-Weißkirch



Landwehr-Infanterie-Regimenter				Landw.-Inf.-Bat.	
Nr.	Land	Stab	Commandant	Nr.	Bezirk
16		Kraufau	Michniowski Franz, Oberst.	1	Kraufau
				2	Badowice
				3	Ken-Sandec
				4	Larnów
17		Rzeszów	Albert Ottokar, Obstlt.	1	Rzeszów
				2	Rzeszów
				3	Jarosław
				4	Sanok
18	Galizisch	Przemysl	Dembicki Adam, Oberst.	1	Przemysl
				2	Przemysl
				3	Sambor
				4	Stryj
19		Lemberg	Versbach v. Hadamar, Emil Ritt. v., Oberst.	1	Lemberg
				2	
				3	
20		Stanislaw	Labrés Jul., Oberst.	1	Stanislaw
				2	
				3	
21	Niederösterreich.	St. Pölten	Eisler v. Ferdinand, Oberst.	1	St. Pölten
				2	St. Pölten
				3	Stein
22	Bukowinaer	Czernowitz	Smoboda Jz. Ed., v. Oberst.	1	Czernowitz
				2	Czernowitz
				3	Kadantz
23	Dalmatinisch	Zara	Lulic Josef, Obstlt.	1	Zara
				2	Sinj
				3	Gravosa
				4	Cattaro
28		Pilsen			Pilsen
30		Hohenmauth	Riebel v. Fesertreu Wilb. v., Obstlt.	1	Hohenmauth
				2	
				3	
35	Galizisch	Zloczów	Rutter Steph., Obstlt.	1	Zloczów
				2	
				3	
36		Kolomea	Groß Alois, Obstlt.	1	Kolomea
				2	
				3	

Seine Majestät der Kaiser hat mit Entschliessung vom 22. Juni 1899 angeordnet: a) die Aufstellung eines Landwehr-Infanterie-Brigade-Commandos in Pilsen und b) die Formirung der Landwehr-Infanterieregimenter Nr. 6, 7 und 8 des Landwehr-Commando-Bereiches Prag in 6 Landwehr-Infanterieregimenter zu je 3 Feldbataillonen und einem Ersatzbataillon-Cadre mit dem normirten, um den Stand der Reservebataillons-Cadre verminderten Friedensstande und mit den Nummern 5 (Caer), 7 (Pilsen), 8 (Prag), 28 (Pilsen) und 29 (Budweis) in den Standorten der Eintheilung der Regimenter Nr. 6, 8 und 28 in die Landwehr-Infanterie-Brigade Prag und der Regimenter Nr. 7 und 29 in die Brigade Pilsen; c) die Neueintheilung des Landwehr-Ergänzungsbezirk Nr. 2 und der Landsturmbezirke im Landwehr-Territorialbereiche Innsbruck (Antheil Oberösterreich und Salzburg); f) die Aufstellung der Landsturmbezirks-Commanden Nr. 6, 7, 8, 28 und 29 im Landwehr-Commando-Bereich Prag und Nr. 2 im Landesverteidigungs-Commando-Bereich Innsbruck bei gleichzeitiger Auflassung der Landsturmbezirks-Commanden Nr. 28, 33, 34, 35, 36, 41, 45, 46, 47, 50 und 51 im Landwehr-Commando-Bereich Prag Nr. 6, 7 und 8 im Landesverteidigungs-Commando-Bereich Innsbruck.

#### Berittene Landwehrtruppen.

Eine Division berittener Tiroler Landesjäger in Tirol und Vorarlberg. Adjut. wie die Landwehr-Bataillone. Weiße Knöpfe, Stiefelhose, Reitstiefel mit Schnallsporen, Halsflor; Cadre-Station: Innsbruck; 3 Escadronen. — Eine Escadron berittener Dalmatiner Landesjäger in Dalmatien. Adjut. wie die Landesjäger zu Pferd. Cadrestation: Sinj. — Landwehr-Cavallerie, und zwar: Landwehr-Uhlanen. Adjut. wie die Uhlanen des stehenden Heeres. Tatarka krapproth, kleine, weiße Knöpfe mit Regimentsnummer. — Standort: Reg. Nr. 1 Kolomea; Nr. 2: Hohenmauth; Nr. 3: Sambor; Nr. 4: Olmütz; Nr. 5: Stockerau; Nr. 6: Bels.



Landeschützen-Regimenter in Tirol und Vorarlberg.  
 Abjufirung wie die Landwehr-Bataillone, auf den Achfelklappen und Knöpfen römifche Ziffern.

Commandant	Nr.	Cadre-Station
I. Innsbruck, Felber Adolf Obftl.	1	Innsbruck
	2	Schwarz
	3	Imft
	4	Bregenz
II. Bozen, Ränk Joh. v., Oberft.	1	Bozen
	2	Meran
	3	Bruneck
III. Trient, Filipini-Höffern Otto, Oberft.	1	Trient
	2	Mezzolombardo
	3	Riva

### K. k. Gendarmerie.

Gendarmerie-Inspector (I. Schauflegaffe 6): Horrat Johann Ebl. v., FM. —  
 Adjutant: Grzywa Emil, Rittm.

Landes-Gendarmerie-Commanden: 1. Wien, 2. Prag, 3. Innsbruck, 4. Brünn,  
 5. Lemberg, 6. Graz, 7. Triest, 8. Linz, 9. Zara, 10. Troppan, 11. Salzburg, 12. Laibach,  
 13. Czernowitz, 14. Klagenfurt.

### K. ungar. Landwehr und Landfturm.

Minifterium für Landesverteidigung. (Budapeft, Fefung, Georgsplatz 3.)  
 Minifter: Fejérváry v. Komlósteresztes Géza, Freih., FM. — Landwehr-Ober-  
 commando: Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Joſef, G. d. C.; Adlatus: Forinhat Julius,  
 G. d. C., Geh. Rath.

Einteilung: 7 Landwehr-Districtscommanden: 1. Budapeft, 2. Szegedin, 3. Raſchau,  
 4. Preßburg, 5. Stuhlweißenburg, 6. Klausenburg, 7. Agram. Jedes Districtscommando hat  
 2 Infanteriebrigaden. Landwehrtruppen: 28 Landwehr-Infanterie-Regimenter (zuſammen  
 94 Bataillone); eventuell Reſerbetruppen. 10 Landwehr-Hufaren-Regimenter, dieſe in 3 Bri-  
 gaden. Dem entſprechend an Infanterie 28 Landfturm-Regimenter (in 94 Bataillonen) je I. und  
 II. Aufgebotes und an Cavallerie 20 Landfturm-Divifionen (à 2 Eſcadronen).

### Der öfterreichifche Landfturm.

Laut Landfturmgeſetz vom 6. Juni 1886 iſt jeder öfterreichifche Staatsbürger vom  
 19. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre landfturmpflichtig, wenn er nicht dem ſiehenden  
 Heere, der Kriegsmarine, der Reſerve oder Landwehr angehört und die körperliche Eignung zur  
 Bewachung und Bertheidigung des Vaterlandes, oder zu ſeinem bürgerlichen Berufe entſprechen-  
 den Dienſtleiſtungen für Kriegszwecke (Kanzleiwefen, techniſche Arbeiten, Verwundeten-  
 Transport und -Pflege, Train zc.) beſitzt.

Der geſamnte Landfturm wird in zwei Aufgebote getheilt und umfaßt das erſte  
 Aufgebot alle Landfturmpflichtigen vom 19. bis zum vollendeten 37. Jahre, das zweite Auf-  
 gebot jene vom 38. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. Jene, welche vor ihrem 19. Lebens-  
 jahre freiwillig in das ſiehende Heer eingetreten ſind, haben nach Beendigung der 12jährigen  
 Dienſtzeit nur noch in den unmittelbar folgenden 10 Jahren der Landfturmpflicht zu genügen.

Zu melden haben ſich nur jene Landfturmpflichtigen, die dem Heere, der Marine oder  
 der Landwehr, beziehungsweise deren Erſatzreſerve oder der Gendarmerie angehört haben, ſowie  
 jene, die im Falle der Aufbietung des Landſturmes zu beſonderen Dienſtleiſtungen deſignirt und  
 daher mit Widmungskarten theilhaft ſind; die Meldung geſchieht einmal jährlich vor einer zu  
 beſtimmenden Perſon oder Behörde (Gemeindevorſtehung) mündlich. Deſter von Widmungs-  
 karten ſind gehalten, jede Wohnſitzveränderung innerhalb 30 Tagen zu melden. Die  
 Evidenzführung der Jahrgangsliſten — Sturmrollen — geſchieht durch die betreffenden  
 Heimatsbehörden.

Eine Enthebung vom Landſturmdienſte, d. h. eine zeitweilige Enthebung von activen  
 Dienſtleiſtungen wird nur jenen Perſonen ertheilt, welche zur Beſorgung von Angelegenheiten  
 im öffentlichen Dienſte und Intereſſe abſolut unentbehrlich ſind. Familienverhältniſſe zc. können  
 nur bei beſonders dringend begründeten Umſtänden und da nur fallweiſe eine kurze  
 Beurlaubung nach Maßgabe des Dienſtes begründen. Landſturmpflichtige, welche im  
 Mobilſirungsfalle in militäriſchen Zwecken dienenden Privat-Induſtrie-Anſtalten  
 verwendet werden, ſowie Leiter anderer induſtrieller Inſtitute, deren im öffentlichen Intereſſe  
 liegender Fortbetrieb von der Anweſenheit derſelben abhängig iſt, können im Falle der Noth-  
 wendigkeit auch vom Landſturme zeitweilig enthoben werden. — Für den Landſturme gibt es  
 kein Minimalmaß der Körpergröße.



Befreiung vom Landsturmdienste. Ganz landsturmfrei sind Jene, welche eine der folgenden Gebrechen haben: Totale Verschließung des äußeren Gehörganges beider Ohren Mangel, Lageveränderungen oder Trübung der Linsen beider Augen; Blindheit oder Schwund des Augapfels auf beiden Augen; entstellende Mißbildung der Nase mit beeinträchtigtem Sprach- und Athemvermögen; stark entstellende Hakenscharte, ausgedehnte Verwachsung der Lippen oder Wangenschleimhäute, wenn gleichzeitig das Sprechen und Essen sehr behindert ist; athembeschwerender großer Kropf; Fisteln im Steßkopf und in der Luströhre; hochgradig entstellender Höcker an der Brust oder am Rücken; gespaltetes Rückgrat; widernatürlicher After; auffallende Mißbildung, Verstümmelung oder Mangel eines Gliedes; mit bedeutender Verstärkung oder Verunstaltung geheilte, die Arbeitsfähigkeit aufhebende Knochenbrüche; unheilbare Verrentungen, Verwachsungen oder Krümmungen der Gelenke, wenn dieselben die Arbeitsfähigkeit aufheben; Klump-, Haken-, oder Pferdefuß; Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Zwerggestalt; hochgradige Strophulose; auffällig große, unheilbare Geschwülste, Auswüchse und alle bössartigen Neubildungen des Körpers; Taubstummheit.

Landsturmpflichtige, welche sich ohne eines der vorstehenden Gebrechen dennoch untauglich fühlen, haben sich in ihren Aufenthaltsorten zur gemeindeämtlichen, comissionellen Untersuchung zu melden. Constatirt diese Commission die thatsächliche Untauglichkeit, so erhält der Betreffende sodann von seiner Zuständigkeitsbehörde ein Landsturm-Befreiungs-Certificat und erfolgt auch dessen Löschung aus den Sturmrollen.

Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt auf Befehl des Kaisers durch Kundmachungen oder Einberufungsarten, welche die Zeit und den Ort des Sammelns angeben. Die in den betreffenden Orten tagende Untersuchungscommission mustert die Einberufenen hinsichtlich ihrer Eignung zu den einzelnen Dienstbestimmungen und werden dann alle Tauglichen für die Dauer des Krieges vereinigt. Die Landsturmmänner werden, ehe sie etwa zur Linie einrücken, in den Ersatzcompagnien ausgebildet.

Das Officierscorps des Landsturm-Soldatenstandes wird gebildet aus Officieren und Militärbeamten „des Ruhestandes“ und „außer Dienst“, ehemaligen Officieren, welche ihre Charge in Ehren abgelegt haben und ehemaligen gut qualifizirten Unterofficieren, sowie auch Civilpersonen, welche bei Vollgenuß der bürgerlichen Ehre des entsprechenden Vertrauens und Ansehens, auch sonst die nöthige Tüchtigkeit besitzen.

Gewesene Officiere haben Anspruch auf Eintheilung in den Stand der nicht activen Landwehr. Diese, sowie Civilpersonen, welche eine Officiersstelle im Landsturm anstreben, haben sich mit stempelfreiem Gesuche an die politische Behörde ihres ständigen Wohnortes zu wenden. Im Auslande befindliche Landsturmpflichtige haben diese Gesuche durch die betreffende k. u. k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Consulat) an das heimatstzuständige Landsturm-Commando zu leiten.

Das Gesuch muß enthalten: Name, Zuständigkeit, Lebensstellung, alle Kenntnisse und Erfahrungen, allenfällige frühere Militärdienstleistung und die Erklärung, sich mit den Obliegenheiten der zu erhaltenden Officiersstelle vollkommen vertraut zu machen und, falls Gesuchsteller früher im k. u. k. Heere nicht gedient hat, sich der Officiers-Aspirantenschule für die nicht active Landwehr und der hienit verbundenen Officiersprüfung unterziehen zu wollen. Wünscht ein Bewerber in einem bestimmten Landsturmbezirke, bezw. Truppenkörper verwendet zu werden, so kann derselbe diesen Wunsch in dem Gesuche ebenfalls aussprechen und ist derselbe nicht ohnehin landsturmpflichtig, so hat er sich zu seinem freiwilligen Eintritt in den Landsturm ausdrücklich zu verpflichten. Dem Gesuche ist außer den, die im Gesuche angeführten Angaben bestätigenden Zeugnissen und anderen Documenten noch ein mit eigenhändiger, antlich bestätigter Unterschrift versehener Revers beizuschließen, in welchem mit Ehrenwort erklärt wird, keiner geheimen Gesellschaft anzugehören und auch in Zukunft keiner beizutreten.

Die Ernennung zum Landsturm-Officier erfolgt nach Bedarf über Vorschlag des Landes-Verteidigungs-Ministeriums vom Kaiser. Officiere und Militärbeamte „außer Dienst“ und „des Ruhestandes“ werden im Range ihrer Charge im Landsturm eingereiht; ebenso Civilpersonen, welche früher eine derartige Charge bekleideten.

Das Officierscorps für den Justiz-, Rechnungs- und ärztlichen Dienst wird durch Auditore, Rechnungsofficiere, Militär-Rechnungs- und Verpflegsbeamte und Aerzte „des Ruhestandes“ oder „außer Dienst“, sowie durch Civilpersonen der entsprechenden Qualification gebildet.

**Die Organisation des Landsturmes.** Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind in 92 Landsturmbezirke eingetheilt, welche mit den Landwehr-(Landeschützen-)Bataillonsbezirken zusammenfallen, und welche nach ihren Hauptorten oder (in Tirol, Vorarlberg) nach dem Landesheile, aus welchem die Aufstellung erfolgt, benannt und mit den Nummern 1-82 und (in Tirol, Vorarlberg) I-X bezeichnet sind. Für jeden Landsturmbezirk besteht zur Führung der Geschäfte ein Landsturmbezirkscommando. Aus der gesammten Landsturm-Mannschaft des ganzen Bezirkes werden Auszugs-Bataillone gebildet, zu welchen auch nicht zuständige Landsturmpflichtige nach Bedarf eingetheilt werden. Die Auszugs-Bataillone werden nur aus dem ersten Aufgebot formirt und sind zum Garnisons-, Besatzungs- und Etappen dienst bestimmt. Als zweites Aufgebot werden aus überschüssigen Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes, sowie dem ganzen zweiten Aufgebote die Territorial-Bataillone gebildet. Derzeit sind in Oesterreich Cadres für 82 Auszugs- und 82 Territorial-Bataillone errichtet (ohne Tirol und Vorarlberg). Ungarn formirt 94 Auszugs- und 94 Territorial-Bataillone, überdies 40 Escadronen Landsturmreiter.



## K. k. Landsturmbezirks-Commanden.

1 u. 2 Wien, 3 u. 4 St. Pölten, 5 Stein a. d. Donau, 2 Linz, 9 Troppau, 10 Teichen, 11 Troppau, 12 Kremsier, 13 Brünn, 14 Jglau, 15 Olmütz, 16 Schönberg, 18 Mährisch-Weißkirchen, 18 Znaim, 19 Olmütz, 20 Gitsi, 21 Marburg, 22 Graz, 23 Leoben, 24 u. 25 Laibach, 26 u. 27 Klagenfurt, 29 Budweis, 30 Hohenmauth, 8 Prag, 7 Pilsen, 37 Jungbunzlau, 38 Turnau, 39 u. 40 Leitmeritz, 6 Eger, 42 Komotau, 43 u. 44 Jicin, 28 Pisek, 48 Jungbunzlau, 49 Böhmischesbrod, 52 Krafau, 53 Tarnów, 54 Wadovice, 55 u. 56 Kzesów, 57 Sanok, 58 Jaroslaw, 59 Przemyśl, 60 Neufandec, 61 Sambor, 62 Stanislaw, 63 u. 64 Lemberg, 65 Strij, 66 Kolomea, 67 Zloczów, 68 Przemyśl, 69 u. 70 Stanislaw, 71 Zloczów, 72 Triest, 73 Pola, 74 Görz, 75 Radauz, 76 u. 77 Czernowitz, 78 Suczawa, 79 Zara, 80 Sinj, 81 Gravoso, 82 Cattaro. I Schwaiz, II Innsbruck, III Inntal, IV Meran, V Bozen, VI Brunec, VII Mezzo Lombardo, VIII Trient, IX Niva, X Bregenz.

Falls die vorhandenen Militär-Bekleidungen nicht genügen sollten, tragen die Landsturm-Mannschaften auch im activen Dienste ihre gewöhnliche Kleidung und erhalten hiefür täglich zehn Kreuzer Entschädigung. Alle nicht militärisch gekleideten Landsturmmänner erhalten eine breite schwarze, mit der Bataillonsnummer versehene Armbinde; dieselbe ist am linken Oberarme zu tragen und bezeichnet den Träger als Mitglied einer den völkerrrechtlichen Schutz genießenden Truppe. Außerdem erhält jedermann das auch bei dem stehenden Heer eingeführte Legitimationsblatt in Messingtafel, welches denselben als Landsturmmann legitimirt.

Die Rangabzeichen sind von den Unterofficieren und Gefreiten während des activen Dienstes am Rockragen gemäß den Landwehrvorschriften anzubringen. Officiere tragen entweder die ihnen zukommende Uniform oder die Civilekleidung; im lesteren Falle sind die Distinctionszeichen am Kragen anzubringen. Officiersmütze, Säbel mit Portepee und Feldbinde haben im Dienste sämmtliche Officiere zu tragen. Die Ausrüstung der Mannschaft erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Vorräthe an Rüstzeug und Feldgeräthen.

Die Beurteilung des Landsturmes oder einzelner Abtheilungen desselben erfolgt je nach Bedarf wegen Standesherabsetzung oder Ueberflüssigkeit. Die Auflösung des Landsturmes erfolgt, sowie die Einberufung, auf Allerhöchsten Befehl des Kaisers. Bei vollständiger Auflösung des Landsturmes wird jedem einzelnen Mann oder Officier eine militärbehördliche Bestätigung über die geleisteten Dienste, das Landsturm-Dienst-Certificat, ausgestellt.

Hilfsbedürftige Familien aufgebotener Landsturmmänner erhalten per Tag je nach dem betreffenden Kronlande eine Existenzgebühr von 15 bis 25 kr. für jedes Familienmitglied und als Unterkunftsgebühr die Hälfte dieser Existenzgebühr für die allenfalls zu leistende Wohnungsmiethen. Die Familien von im Gefechte gefallenen Landsturmmännern oder solchen die in Folge einer im Gefechte erhaltenen Wunde vor ihrer Dienstentlassung sterben, erhalten vorstehende Unterstützung sechs Monate vom Todestage ab gerechnet. Zur Constaturung den zu leistenden Unterstützung werden in jedem Kronlande besondere Unterstützungs-Commissionen eingesetzt.

## Militärtaxe und Militärtaxfonds.

Mit dem Militärtaxfesetze vom 13. Juni 1880, Nr. 70, wurde der § 55 des Wehrgesetzes dahin ergänzt, daß jene österreichischen Staatsbürger, welche der allgemeinen Wehrpflicht nicht persönlich Genüge leisten, eine Militärtaxe zu zahlen haben, deren Erträgnisse den Militärtaxfonds bilden.

I. Der Militärtaxfpflicht unterliegen diejenigen Wehrpflichtigen, welche die Eignung zum Kriegsdienste nicht besitzen, auch wenn sie deshalb vom Militär entlassen wurden (außer es wurde die Dienstuntauglichkeit durch die active Dienstleistung herbeigeführt); ferner, die nach § 17 des Wehrgesetzes vom Militäreintritte gesetzlich Befreiten und Diejenigen, welche vor Ablauf der Wehrdienstpflicht auswandern.

Bei Wehrpflichtigen, welche kein eigenes Einkommen haben und von ihren Eltern, Großeltern oder Wahlktern erhalten werden, sind diese Ernährer zur Zahlung der Taxe verpflichtet, jedoch haben dieselben die Begünstigung, daß bei der Bemessung der sie betreffenden Militärtaxe auf die Gesamtzahl der in ihrer Versorgung stehenden Kinder, Enkel oder Wahlkinder Bedacht genommen werden muß.

Die Militärtaxe zerfällt in 14 Classen mit 100, 90, 80, 70, 60, 50, 40, 30, 20, 10, 5, 3, 2 und 1 Gulden. In die 14. Classe mit 1 fl. fallen jene Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den ortsüblichen Taglohn erreicht, aber nicht übersteigt, und denen nicht zugleich eine directe Steuer vorgeschrieben ist. Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesamtverwerb oder Einkommen über den Taglohn aber unter 450 fl., für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Einkommen von 450 bis 600 fl., in die 11. Classe mit 5 fl. ein Einkommen über 600 bis 2000 fl. bestimmend zu sein. Bezüglich der Classen von 11 bis 1 entscheidet im Allgemeinen die Steuer, und zwar bestimmt der 10. Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen (hat jedoch mit Ausschluß aller anderweitigen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen) den Classenrang.

Die Dauer der Taxpflicht entspricht der Dauer der Dienstpflicht des Taxpflichtigen, so daß derselbe dieser Steuer durch so viel Jahre unterliegt, als er im Falle seiner Afsentzung dem Heeresverbande angehören würde. Bezüglich des Beginnes der Taxpflicht ist dasjenige Stellungsjahr maßgebend, in welchem der Betreffende, wenn er rechtzeitig seiner Stellungspflicht entsprochen



hätte, zum letztenmale zur Stellung berufen worden wäre. Mit Rücksicht auf die im Laufe dieser Jahre möglichen Veränderungen im Erwerbe und Einkommen ist die Bestimmung getroffen, daß alljährlich eine neuerliche Bemessung und beziehungsweise Einreihung auf Grund der jeweiligen Verhältnisse der Taxpflichtigen vorgenommen wird. Die Militärtaxe ist in Folge dessen immer für das vorausgegangene Jahr zu entrichten.

Befreit von der Militärtaxe sind alle Erwerbsunfähigen, wenn sie auch sonst kein Vermögen oder Einkommen haben; diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden, ferner die vor dem Jahre 1855 Geborenen, dann jene Wehrpflichtigen, welche nach § 18 des Wehrgesetzes nur im Kriegsfall zu, ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden, Diensten für Kriegszwecke einberufen werden und die Landsturmangehörige für das bezügliche Dienstjahr.

Außerdem erlischt die Taxpflicht durch den Tod; ferner wenn der Taxpflichtige nachträglich erwerbs- und zahlungsunfähig wird oder im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie in das andere, in derjenigen Reichshälfte, aus welchem er ausgewandert ist.

Der Militärtaxbefreiungs- oder Erlösungsgrund des Wehrpflichtigen geht auch auf den Subsidiartaxpflichtigen über, daher Letzterer, wenn der Wehrpflichtige nicht taxpflichtig ist, gleichfalls zu keiner Taxe verhalten werden kann.

Mit dem Gesetze vom 13. Juni 1880 und der Durchführungsvorschrift vom 20. März 1881 wurde überdies in Betreff der Auswanderungen und der Reisen der Militärtaxpflichtigen bestimmt:

a) Bei Auswanderungen, mit Ausnahme nach Ungarn, ist die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer auf einmal zu entrichten.

b) Bei Reisen in das Ausland hat der Taxpflichtige in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung sich über die Zeit der nächsten Taxbemessung erstreckt, die Taxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Passes fallende Taxjahr ebenfalls vor der Aushändigung des Passes zu berichtigen. Wird die Reisebewilligung aber unter solchen Umständen angefordert, welche die Absicht einer Auswanderung erkennen lassen, dann muß die Taxe für die gesammten Taxjahre vorhinein erlegt werden.

II. Die Bestimmung des Militärtaxfonds ist: 1. Die Aufbesserung der Invalidenversorgung. 2. Die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind. Hieher gehören auch die Witwen und Waisen der nach § 18 des Wehrgesetzes (siehe oben) herangezogenen Wehrpflichtigen und des Landsturmes. 3. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien und Mobilisirten.

Was die Verwendung des Militärtaxfonds betrifft, so sind:

a) In Bezug auf die Aufbesserung der Invalidenversorgung die Bestimmungen ausführlich in §. 15 des Militärtaxgesetzes enthalten.

b) Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

c) Hilfsbedürftige Familienglieder der Mobilisirten haben gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung.

Als Familie wird die Ehefrau des zum Dienste Eingetragenen und die Kinder desselben betrachtet. Auch können dahin noch Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister gerechnet werden, insferne sie von dem Einberufenen erhalten werden. Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des Einberufenen abhängig ist.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienglied in dem für die Durchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage (in Wien 28 fr.), dann wenn die Familie auf die Wohnungsmiethen angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt (in Wien 14 fr.). Für Kinder unter 8 Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen. Der Gesamtbetrag der einer Familie zukommenden Unterstützung darf jedoch den Tagesverdienst des Einberufenen nicht überschreiten.

Zufolge Landesgesetzes bestand die Vergütung, welche das Militärärar im Jahre 1893 für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost leistet, in Niederösterreich, und zwar für die Stadt Wien in 36 fr. und für die niederösterreich. Marschstationen in 32½ fr. per Portion; Czernowitz hatte 30 fr., Galizien 17½ fr. Gebühr.

Die Unterstützungen werden von einer hiezu eigens zusammengefügten gemischten Landescommission ertheilt, welche in der Regel ihren Sitz bei der politischen Landesstelle hat und sind die an dieselbe zu richtenden Unterstützungsgebühren- und stempelfrei.

Die Landescommission weist die Unterstützungen, welche bis zur Rückkehr des Einberufenen gewährt werden, in halbmonatlichen Raten vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramte) an. Den Familien Derjenigen, welche im Gefechte oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die Unterstützung noch durch 6 Monate, vom Todestage an gerechnet, ausgefolgt.



Dislocation der Commanden und Truppen in Wien 1899—1900.

Commanden und Truppen		Unterstehen der		Der Stab ist untergebracht in der			
		Infanterie-, Cavallerie-, Truppen- Division	Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie- Brigade				
13	Infanterie-Truppen-Division . . . . .			Kofzauer Kaserne			
25	Cavallerie-Truppen-Division . . . . .			Stifts-Kaserne			
				Kofzauer Kaserne			
25	Infanterie-Brigade . . . . .	13		Kofzauer Kaserne			
26				Stifts-Kaserne			
49							
50							
10	Cavallerie-Brigade . . . . .	Cavallerie- Truppen- Division		Kofzauer Kaserne			
17							
2	Artillerie-Brigade . . . . .			2. Corps-Com.-Geb.			
14							
	Infanterie-Regiment Nr. . . . .	13		Kennweger Art.-Kaserne			
				4	25	49	Kennweger Kaserne
				23		26	Kadetz-Kaserne
				25		25	Kofzauer Kaserne
				26		25	Heumarkt-Kaserne
				43			Infant-Kaserne i. Prater
				64		26	Gumbendorfer-Kas. (je 1/2 Bat. Schönbr. Schloß-Kas., Kas. in Mauer, Kas. in Larenburg)
				84		49	Infant-Kaserne Prater
				4. Bataillon.			
				1			
	Bosnisch-Herzegowinisches Infanterie-Regiment Nr. . . . .		50	Ufer-Kaserne			
	3. Regiment der Tiroler Kaiserjäger . . . . . Regim. Stab und Bataillon	25		Kofzauer Kaserne			
				1	49	Stifts-Kaserne	
				3			
				4			
	Ersatz-Bataillons-Cadre des Infanterie-Regimentes Nr. . . . .	4	13	25	Kennweger Kaserne		
	84	25	49	Infant-Kaserne i. Prater			
	Ersatz-Compagnie-Cadre des Feldjäger-Bataillons Nr. . . . .	21	13	25	Kennweger Kaserne		
	Uhlanen-Regiment Nr. . . . .	8	Cavallerie- Truppen- Division	17	Kofzauer Kas. (Stab u. 2 Esc.), 2 Esc. Meißlinger Cav.-Kas., 2 Esc. Gr.-Engersdorf		
	Husaren-Regiment Nr. . . . .	15		10	Josefsstädter Kaserne		
	Corps-Artillerie-Regiment Nr. . . . .	2		2	Kennweger Kas., dann Nagler- u. Krimsky- Kaserne		
					14	14	Arsenal
	Divisions-Artillerie-Regiment Nr. . . . .	4		2	Artill.-Kaserne im Prater		
					6		Heumarkt-Kaserne
					42	14	Arsenal
	Festungs-Artillerie-Regiment Nr. . . . .	1					
	Train-Regiment Nr. . . . .	1		2	Holzbof-Kaserne		
	Train-Division Nr. . . . .	2			Poststall-Kaserne		
	Sanitäts-Truppen-Commando . . . . .				Deutscha-meisterplatz 4		
	Sanitäts-Abtheilung Nr. . . . .	1	13	25	Garnisonsspital Nr. 1		
					2		Garnisonsspital Nr. 2
	Matrosen-Detachement . . . . .				IX. Währingerstr. 8		
	Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. . . . .	1			V. Siebenbrunneng. 43		
	Ergänzungs-Bezirks-Commando . . . . .	4			Kennweger Kaserne		
					84		



Schema der Pensionsgebühren der Gagisten.

Dienstzeit	Für einen												
	Lieutenant	Oberlieutenant	Hauptmann (Rittm.)		Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Feldzeugmeister	od. G. d. E.		
			II. Classe	I. Classe									
				ohne								mit	
mit der Jahresgage von Gulden österr. Währung													
	600	720	900	1200	1200	1680	2100	3000	4200	5280	6300	8400	
Gebührende Pension nach vollstem Jahre	10.	300	300	300	400	—	560	700	1000	1400	1760	2100	2800
	15.	300	300	337.5	450	495	630	787.5	1125	1575	1980	2302.5	3156
	16.	300	300	360	480	528	672	840	1200	1680	2112	2520	3360
	17.	300	306	382.5	510	561	714	892.5	1275	1785	2244	2677.5	3570
	18.	300	324	405	540	594	756	945	1350	1890	2376	2835	3780
	19.	300	342	427.5	570	627	798	997.5	1425	1995	2508	2992.5	3990
	20.	300	360	450	600	660	840	1050	1500	2100	2640	3150	4200
	21.	315	378	472.5	630	693	882	1102.5	1575	2205	2772	3307.5	4410
	22.	330	396	495	660	726	924	1155	1650	2310	2904	3465	4620
	23.	345	414	517.5	690	759	966	1207.5	1725	2415	3036	3622.5	4830
	24.	360	432	540	720	792	1008	1260	1800	2520	3168	3780	5640
	25.	375	450	562.5	750	825	1050	1320	1875	2625	3300	3937.5	5250
	26.	390	468	585	780	858	1092	1365	1950	2730	3432	4095	5460
	27.	405	486	607.5	810	891	1134	1417.5	2025	2835	3564	4252.5	5670
	28.	420	504	630	840	924	1176	1470	2100	2940	3696	4410	5880
	29.	435	522	652.5	870	957	1218	1522.5	2175	3045	3828	4567.5	6090
	30.	450	540	675	900	990	1260	1575	2250	3150	3960	4725	6300
	31.	465	558	697.5	930	1023	1302	1627.5	2325	3255	4092	4882.5	6510
	32.	480	576	720	960	1056	1344	1680	2400	3360	4224	5040	6720
	33.	495	594	742.5	990	1089	1386	1732.5	2475	3465	4356	5197.5	6930
	34.	510	612	765	1020	1122	1428	1785	2550	3570	4488	5355	7140
	35.	525	630	787.5	1050	1155	1470	1837.5	2625	3675	4620	5512.5	7350
	36.	540	648	810	1080	1188	1512	1890	2700	3780	4752	5670	7560
	37.	555	666	832.5	1110	1221	1554	1942.5	2775	3885	4884	5827.5	7770
	38.	570	684	855	1140	1254	1596	1995	2850	3990	5016	5985	7980
	39.	585	702	877.5	1170	1287	1638	2047	2925	4095	5148	6142.5	8190
	40.	600	720	900	1200	1320	1680	2100	3000	4200	5280	6300	8400

Schema der Versorgungsgebühren für Witwen und Waisen der Officiere (Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer).

Rangklasse	Charge	Gezehl. *)		
		Pension für Witwen	Erziehungsgebühren für Waisen	
		Guld. ö. W.		
I.	Feldmarschall	und äquiparierende Chargen	2000	250
III.	Feldzeugmeister, General der Cavallerie, Admiral		1600	200
IV.	Feldmarschall-Lieutenant, Vice-Admiral		1200	200
V.	Generalmajor, Contre-Admiral, General-Stabsarzt, General-Auditor		800	150
VI.	Oberst, Linien-Schiffs-Capitän, Ober-Stabsarzt 1. Classe, oberster Marine-Arzt, Oberst-Auditor		600	100
VII.	Oberstlieutenant, Fregatten-Capitän, Obstl.-Auditor, Ober-Stabsarzt 2. Classe, Marine-Ober-Stabsarzt		450	80
VIII.	Major, Corvetten-Capitän, Stabsarzt, Major-Auditor		400	80
IX.	Hauptmann, Rittmeister, Linien-Schiffs-Lieutenant, Hauptmann-Auditor, Rechnungsführer, Regiment-Arzt, Linien-Schiffs-Arzt, Fregatten-Arzt		350	70
X.	Oberlieutenant, Linien-Schiffs-Führer, Oberlieutenant-Auditor, Rechnungsführer, Corvetten-Arzt		300	60
XI.	Lieutenant, Assistent-Arzt, Oberwundarzt, Schiffswundarzt, Lieutenant-Rechnungsführer, Unterarzt		250	50

\*) Witwen, deren Gatten vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrafwegen gestorben sind, dann elternlose Waisen oder Waisen, deren Mutter nicht pensionsberechtigt ist, erhalten noch einen 50%igen Zuschuß.



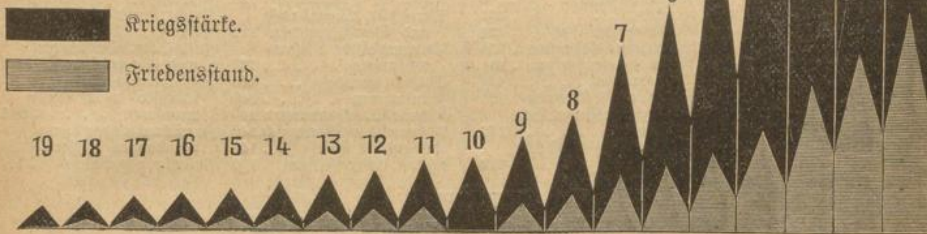
# Vergleichende Größenverhältnisse der europäischen Landheere und Kriegsflootten.

## I. Die Landarmeen.

(Linie und Landwehr ohne den Landsturm und andere ähnliche Formationen.)

	Friedensstand	Kriegsstärke
1. Rußland . . . . .	920.000 Mann	3,500.000 Mann
2. Frankreich . . . . .	615.000 "	3,000.000 "
3. Deutschland . . . . .	590.000 "	2,500.000 "
4. Oesterreich-Ungarn . . . . .	367.000 "	1,600.000 "
5. Italien . . . . .	265.000 "	1,430.000 "
6. Türkei . . . . .	200.000 "	900.000 "
7. Großbritannien . . . . .	260.000 "	780.000 "
8. Spanien . . . . .	130.000 "	380.000 "
9. Schweden und Norwegen . . . . .	70.000 "	370.000 "
10. Schweiz . . . . .	—	250.000 "
11. Niederlande . . . . .	33.000 "	230.000 "
12. Belgien . . . . .	50.000 "	225.000 "
13. Rumänien . . . . .	54.000 "	180.000 "
14. Serbien . . . . .	26.000 "	165.000 "
15. Bulgarien . . . . .	40.000 "	150.000 "
16. Portugal . . . . .	34.000 "	140.000 "
17. Griechenland . . . . .	30.000 "	110.000 "
18. Dänemark . . . . .	15.000 "	70.000 "
19. Montenegro . . . . .	600 "	40.000 "

Europa circa 3,700.000 Mann 16,000.000 Mann



Kriegsstärke.  
 Friedensstand.

## II. Kriegsflootten.

Vergleichende Größe der Flotten nach dem Tonnengehalte der Kriegsfahrzeuge.

	Zahl der Schiffe	Bemannung	Geschütze über 10 mm
1. Großbritannien . . . . .	896	140.000	5400
2. Frankreich . . . . .	520	90.000	4150
3. Rußland . . . . .	340	54.000	2530
4. Italien . . . . .	330	28.000	2520
5. Deutschland . . . . .	194	24.200	1600
6. Oesterreich-Ungarn . . . . .	136	15.000	940
7. Niederlande . . . . .	122	9.800	830
8. Türkei . . . . .	100	8.000	480
9. Schweden und Norwegen . . . . .	90	7.500	630
10. Spanien . . . . .	80	18.000	980
11. Dänemark . . . . .	70	3.700	360
12. Griechenland . . . . .	72	3.300	230
13. Portugal . . . . .	38	3.600	175

Portugal . . . . .	22.000 T.
Griechenland . . . . .	30.000 "
Dänemark . . . . .	45.000 "
Spanien . . . . .	50.000 "
Schweden u. Norwegen . . . . .	75.000 "
Türkei . . . . .	110.000 "
Niederlande . . . . .	120.000 "
Oesterreich-Ungarn . . . . .	130.000 "
Deutschland . . . . .	280.000 T.
Rußland . . . . .	560.000 T.
Italien . . . . .	600.000 T.



GROSSBRITANNIEN 1,840.000 T.